

Für einen barrierefreien Zugang zu allen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Gebäuden, Anlagen, Plätzen und Parkanlagen

Petition der Kommission Zugänglichkeit, Information und Mobilität der Behindertensession 2026

Verfasser*innen der Petition: Sina Eggimann, Tatjana Binggeli

Informationen zu den Anpassungen in der Petition, die an der Session behandelt werden:

- Anträge, die an der Session behandelt werden, sind im Text gelb markiert und werden mit runden Klammern und dem Namen der Antragssteller*innen sowie deren Absicht eingeleitet. Die eigentliche Anpassung ist jeweils in Anführungszeichen gesetzt. Beispiel: (Antrag Mustermann, Anpassung der oben genannten Forderung) «Neue Forderung»

Forderung

Wir fordern den Gesetzgeber und die zuständigen Behörden auf, die geltenden rechtlichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit wirksam umzusetzen, zu konkretisieren und, wo erforderlich, zu ergänzen sowie folgende Massnahmen verbindlich sicherzustellen:

- **Konsequente Sanierungspflicht:** Einführung klarer, zeitlich verbindlicher Fristen zur Nachrüstung bestehender öffentlich zugänglicher Gebäude, Anlagen, Plätze und Parkanlagen im Rahmen der Verhältnismässigkeit. Das BehiG darf nicht mehr nur bei Neubauten und Renovationen greifen.
- **Strikte Baubewilligungsverfahren:** Konsequente Verweigerung von Neubau- oder Umbaubewilligungen für Gebäude, Anlagen, Plätze und Parkanlagen, wenn die Vorgaben der Barrierefreiheit (SIA 500) und die stufenfreie Zugänglichkeit der Infrastruktur (wie Sitzbänke und Verweilzonen) nicht lückenlos erfüllt sind.
(Antrag Fischbacher, Forderung oben umschreiben) «Konsequente Verweigerung von Neubau- oder Umbaubewilligungen für Gebäude, Anlagen, Plätze und Parkanlagen, wenn die Vorgaben der Barrierefreiheit (SIA 500) und die stufenfreie Zugänglichkeit der Infrastruktur (wie Sitzbänke und Verweilzonen) nicht eingehalten werden und keine begründete, verhältnismässige Lösung vorgesehen ist»

- (Antrag Häsler, Grand, Duss-Unternährer 1, Neue Forderung ergänzen)
«**Klagerecht:** Bei Nichteinhaltung der SIA500 soll ein zeitlich unbeschränktes Klagerecht für Privatpersonen und Behindertenorganisationen bestehen. Dafür soll der Geltungsbereich des BehiG so angepasst werden, dass neu alle Bauten und Anlagen erfasst werden, nicht nur diejenigen, die gerade baubewilligungspflichtig renoviert oder gebaut werden.»
- **Gleichberechtigte Zugänge:** Der Zugang bei neuen Gebäuden muss für alle Menschen über denselben Haupteingang selbstständig, autonom und ohne besondere Erschwernis erfolgen. Zusätzliche oft versteckte Nebeneingänge für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen sind keine gleichwertige Lösung und entsprechen nicht dem Konzept des integrativen Bauens.
- **Vollständige Barrierefreiheit von Information und Kommunikation:** Öffentlich zugängliche Gebäude, Anlagen, Plätze und Parkanlagen sowie die dort angebotenen Dienstleistungen und Informationen müssen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zugänglich sein. Informationen sind je nach Bedarf visuell, akustisch, taktil, in verständlicher Form und technisch barrierefrei bereitzustellen.
- (Antrag Häsler, Grand, Duss-Unternährer 2.1, Neue Forderung einfügen gekoppelt an Antrag 2.2 und 2.3 weiter unten)
«**Angepasste betriebliche Abläufe sowie Schulung/Sensibilisierung des Personals:** Infrastruktur alleine macht eine Lokalität, ein Event, eine Dienstleistung etc. nicht durchgehend barrierefrei. Checklisten, Schulungen und angepasste betriebliche Abläufe sollen die konkrete Umsetzung in der Praxis stärken und die praktische, autonome Nutzbarkeit sicherstellen.»
- **Visuelle und taktile Informations- und Leitsysteme:** Öffentliche Gebäude müssen flächendeckend über geeignete visuelle, taktile und kontrastreiche Informations- und Orientierungssysteme verfügen.
- **Barrierefreie Alarm- und Notfallsysteme:** Alarm- und Notfallsysteme müssen visuelle, taktile und – wo erforderlich – vibrierende Signale anbieten. Insbesondere Feueralarme dürfen nicht ausschliesslich akustisch erfolgen.
- **Barrierefreie Notrufmöglichkeiten:** In Liften, öffentlichen Gebäuden und anderen relevanten Einrichtungen müssen Notrufsysteme so ausgestaltet sein, dass auch hörbehinderte, gehörlose und taubblinde Menschen selbstständig Hilfe anfordern und mit Rettungs- oder Betreuungspersonal kommunizieren können.
- **Gebärdensprach- und Schriftdolmetschung:** Bei staatlichen und öffentlich zugänglichen Dienstleistungen sowie in wichtigen Informations- und Beratungssituationen müssen bei Bedarf Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung und geeignete technische Assistenzsysteme sichergestellt werden.
- **Unabhängige Kontrollen:** Schaffung von Kontrollinstanzen, welche die Umsetzung vor Ort prüfen und Verstösse spürbar sanktionieren.
- **Ausreichende Finanzierung:** Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für die Umsetzung, Nachrüstung und Kontrolle der Barrierefreiheit.
- **Pragmatismus im Denkmalschutz:** Verankerung von Vorgaben, die bei historischen Gebäuden architektonische Kompromisse zugunsten der Barrierefreiheit erzwingen. Denkmalschutz darf nicht als Ausrede für Ausschluss dienen.

- **Einbezug von Betroffenen:** Verbindliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Fachorganisationen bei allen Planungs- und Kontrollprozessen.

Konkrete Anforderungen für unterschiedliche Bedürfnisse

Hörbehinderte, gehörlose und schwerhörige Menschen

- Visuelle Informationssysteme und elektronische Anzeigen in öffentlichen Gebäuden sicherstellen.
- Visuelle Alarm- und Notfallsysteme flächendeckend einführen.
- Feueralarme zusätzlich mit Blitzlichtsignalen und anderen geeigneten visuellen Warnsystemen ausstatten.
- Barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten an Empfangs- und Informationsstellen gewährleisten.
- Induktive Höranlagen und andere technische Assistenzsysteme dort bereitstellen, wo sie erforderlich sind.
- Digitale Aufrufsysteme und Informationen nicht ausschliesslich über Lautsprecher vermitteln.
- Bei öffentlichen Dienstleistungen den Zugang zu Gebärdensprachdolmetschung und Schriftdolmetschung sicherstellen.

Taubblinde und hörsehbehinderte Menschen

- Taktile Leitsysteme und Vibrationsalarme in Gebäuden und relevanten öffentlichen Einrichtungen einführen.
- Barrierefreie Notrufmöglichkeiten gewährleisten.
- Informationen zusätzlich über geeignete taktile oder vibrierende Systeme zugänglich machen.
- Eine selbstständige Orientierung und sichere Nutzung von Gebäuden ermöglichen.
- Evakuierungs- und Notfallkonzepte so gestalten, dass auch taubblinde und hörsehbehinderte Menschen rechtzeitig gewarnt und unterstützt werden.

Rollstuhlfahrende und gehbehinderte Menschen

- Stufenlose Zugänge, Rampen, automatische Türen und barrierefreie Toiletten sicherstellen.
- Lifte mit ausreichend Platz und gut erreichbaren Bedienelementen ausstatten.
- Barrierefreie Flucht- und Rettungswege in Gebäuden gewährleisten. (Antrag Häsler, Grand, Duss-Unternährer 2.2, Ergänzung des Punktes gekoppelt an Antrag 2.1 und 2.3) «inklusive Rettungsübungen unter Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen.»
- Öffentliche Plätze, Parkanlagen, Sitzgelegenheiten und Verweilzonen selbstständig zugänglich machen.

Menschen mit psychischen Behinderungen sowie Neurodivergenzen und kognitiven Behinderungen

- Klare, verständliche und gut strukturierte Orientierung in Gebäuden gewährleisten.
- Ruhige und reizarme Bereiche in geeigneten Gebäuden berücksichtigen.
- Sichere und leicht zugängliche Anlaufstellen schaffen.
- Informationen übersichtlich, verständlich und möglichst stressarm vermitteln.

Blinde und sehbehinderte Menschen

- Taktile Bodenleitsysteme, Brailleschrift und kontrastreiche Beschilderungen in Gebäuden einführen.
- Akustische Informationen in Liften und bei Notfällen sicherstellen.
- Visuelle Informationen zusätzlich in geeigneter akustischer oder taktiler Form zugänglich machen.
- Selbstständige Orientierung und sichere Nutzung von Gebäuden ermöglichen.

Sicherheit in Notfällen

Barrierefreiheit endet nicht bei der Eingangstür. Gerade in Notfällen muss gewährleistet sein, dass alle Menschen rechtzeitig gewarnt werden, Informationen verstehen, Hilfe anfordern und Gebäude sicher verlassen können.

Dies gilt insbesondere für:

- Feuersalarme und Evakuierungsinformationen;
- Notrufsysteme in Liften;
- medizinische und andere Notfälle;
- Stromausfälle oder technische Störungen;
- Evakuierungen öffentlicher Gebäude;
- Informationen über gesperrte Zugänge oder alternative Fluchtwege.

Begründung

Das Eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sowie die baurechtlichen Vorgaben der Norm SIA 500 setzen klare Leitplanken. Die Realität im Alltag von Menschen mit Behinderungen sieht jedoch anders aus. Unzählige Gebäude, Anlagen, Plätze und Parkanlagen weisen nach wie vor unüberwindbare Barrieren auf. Stufen ohne Rampen, schwere Drehtüren, fehlende taktile Leitsysteme, ausschliesslich auditive Alarmsysteme, nicht behindertengerechte Sanitäranlagen oder stufenartig angelegte Sitzgelegenheiten und Podeste auf öffentlichen Plätzen schliessen Menschen systematisch aus.

(Antrag Häsler, Grand, Duss-Unternährer 2.3, Absatz oben anpassen gekoppelt an Anträge 2.1 und 2.2) «Das Eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sowie die baurechtlichen Vorgaben der Norm SIA 500 setzen klare Leitplanken, **beschränken sich jedoch auf die Infrastruktur.** Die Realität im Alltag von Menschen mit Behinderungen sieht jedoch anders aus. Unzählige Gebäude, Anlagen, Plätze und Parkanlagen weisen nach wie vor unüberwindbare Barrieren

auf. Stufen ohne Rampen, schwere Drehtüren, fehlende taktile Leitsysteme, ausschliesslich auditive Alarmsysteme, nicht behindertengerechte Sanitäranlagen oder stufenartig angelegte Sitzgelegenheiten und Podeste auf öffentlichen Plätzen schliessen Menschen systematisch aus. **Anforderungen wie «angepasste betriebliche Abläufe» sowie Personalschulungen/Sensibilisierung fehlen aktuell gänzlich, bilden jedoch wesentliche Bestandteile zur Nutzbarkeit barrierefreier Infrastruktur.»**

Für hörbehinderte, gehörlose und taubblinde Menschen bestehen zusätzliche Barrieren: Informationen werden häufig ausschliesslich akustisch vermittelt, Alarmsysteme sind nicht visuell oder taktil ausgestaltet und in Notfallsituationen fehlen geeignete Kommunikations- und Notrufmöglichkeiten. Dies kann insbesondere in Liften, bei Feueralarmen oder bei anderen Notfällen zu einer erheblichen Gefährdung führen.

Auch der Zugang zu Informationen und Kommunikation ist Teil der Barrierefreiheit. Öffentliche Gebäude müssen deshalb so gestaltet sein, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Informationen erhalten, sich orientieren, Hilfe anfordern und Gebäude sicher wieder verlassen können.

Barrierefreiheit ist kein Minderheitenprogramm und kein Privileg. Sie betrifft Menschen im Rollstuhl ebenso wie Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, ältere Personen mit Rollatoren oder Eltern mit Kinderwagen und Menschen mit schwerem Gepäck. Wenn Gebäude, Anlagen, Plätze und Parkanlagen nicht für alle zugänglich sind, widerspricht dies dem verfassungsmässigen Diskriminierungsverbot und behindert den gesellschaftlichen Zusammenhalt.